

Übersicht über die wesentlichen Änderungen familiengerichtlicher Vorschriften

 Kinder/ Jugendliche im Alter ab 14 Jahren sind verfahrensfähig.

 Der Einsatz von Ordnungsmitteln (anstatt der bisher vorgesehenen Zwangsmittel) ist zu einer „Kann“- Vorschrift abgeschwächt worden.

§ 30 Abs. 3 FGG n.F. Strengbeweis

Beweise werden in förmlichen Verfahren nun immer als Strengbeweis erhoben, d.h. in Anwesenheit aller Beteiligten, sobald eine Tatsache von einem Beteiligten bestritten wird. Dies führt zu belastenden Aussagesituationen für die Opfer von Gewalt. Der Schutzbedarf des Kindes wird massiv missachtet, zudem wird die Wahrheitsfindung durch das Gericht verhindert.

§ 32 Abs. 3 FGG n.F.

Dieser Absatz ermöglicht den Einsatz der Videotechnik bei der Durchführung von Erörterungsterminen. „Videovernehmung“.

§ 50a Abs. 3 FGG n.F.

„Das Gericht darf von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hört einen Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils an, wenn dies zum Schutz eines Elternteils oder aus anderen Gründen erforderlich ist.“

Dieser Vorteil darf nicht darüber hinweg täuschen, dass das Zusammentreffen bei der Durchführung des Umgangs eine weit größere Gefahr für die Frauen und ihre Kinder darstellt!

§ 50e FGG n.F. Vorrang- und Beschleunigungsgebot

„(1) Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.“

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(4) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.“

Beschleunigte Verfahren und schnelle Aufeinandertreffen mit dem Gewalttäter sind immer hohe Stressfaktoren für Gewalt betroffene Frauen.

§ 52 FGG

„(1) In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen.“

(2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn die Beteiligten bereit sind,

1. außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder
2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.“

In Fällen von häuslicher Gewalt kommt eine (außergerichtliche) Einigung nicht in Frage!

§ 52 Abs. 3 FGG n.F.

Im Fall des Absatzes 2 soll das Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung über den Verfahrensgegenstand prüfen; in Verfahren, die das Umgangsrecht betreffen, soll das Gericht den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen.

In Fällen von häuslicher Gewalt fordern wir eine strikte Aussetzung des Umgangs mit dem Gewalttäter!

§ 156 FamFG

Das Gebot, in Kindschaftssachen auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, wird dahingehend eingeschränkt, dass dies nur gelten soll, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Zudem wird sprachlich klargestellt dass der Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung auch ausgeschlossen werden kann. Schließlich soll das Kind vor Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich angehört werden.

Häusliche Gewalt ist eine Kindeswohlgefährdung! An dieser Stelle muss von der Möglichkeit des Umgangs-ausschluss Gebrauch gemacht werden!

§ 158 FamFG

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes für das Kind wird dahingehend begrenzt, dass er nur dann bestellt wird, wenn eine wesentliche Einschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

§ 163 Abs. 3 FamFG

Dieser Paragraph verhindert, dass das Kind als Zeuge vernommen wird. Es darf weder vor den Eltern noch vor anderen Beteiligten zu den Geschehnissen befragt werden.

Im Interesse des Kindes wird hier eine zusätzliche Belastung durch Solidaritätskonflikte vermieden!

Einzelne Regelungen des FamFG werden bereits jetzt in das FGG bzw. BGB eingefügt (§ 50a FGG entspricht § 160 FamFG; 52 Abs. 3 entspricht § 156 FamFG; § 50e FGG entspricht § 155 FamFG; § 50f FGG entspricht § 157 FamFG und § 1696 Abs. 3 BGB entspricht § 166 Abs. 3 FamFG)

§ 1631 BGB

„(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu Inhalt und Grenzen der Personensorge beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.“

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere“:

- „1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

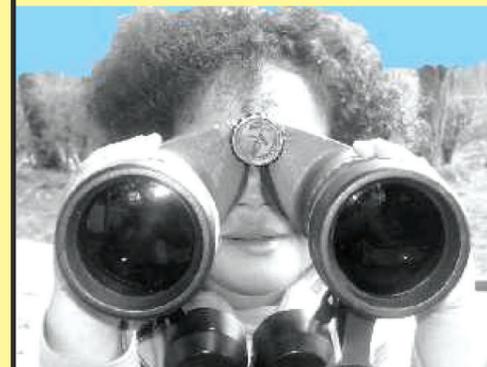
(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Kindschaftsrechtsreform



Gesetzesänderungen auf einen Blick

Kampagnengruppe „Gewaltig groß werden“
c/o ZIF- Zentrale Informationsstelle
Autonomer Frauenhäuser -
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
Postfach 10 11 03 – 34011 Kassel
Tel: 0561. 820 30 30